

Gartenordnung

für die Bahn-Landwirtschaft Bezirk Erfurt e.V.



Die Bahn-Landwirtschaft kann ihre durch den Generalpachtvertrag übernommenen Aufgaben nur dann zum Wohle ihrer Mitglieder erfüllen, wenn die Pächter gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften. Diesem Ziel dient die Gartenordnung. Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages und für alle Gartenpächter bindend.

§ 1 Verwaltung der Gärten

Der Vorstand des Bezirks, des Unterbezirks und die Gartenobmänner sorgen für die Befolgung der Gartenordnung. Sie haben jederzeit Zutritt zu den Gärten, auch in Abwesenheit des Gartenpächters.

§ 2 Bewirtschaftung

Jeder Gartenpächter ist verpflichtet, seinen Garten grundsätzlich selbst zu bewirtschaften und in einem ordentlichen Zustand zu halten. In den Gärten sollen in der Hauptsache Obst und Gemüse für den Eigenbedarf angebaut werden. Eine gewerbliche Nutzung ist verboten.

Der Gartenpächter hat auf die Anpflanzungen seines Nachbarn Rücksicht zu nehmen und die örtlichen sowie die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Soweit diese nicht eine weitere Entfernung vorsehen sind Beeren- und Ziersträucher sowie Heckenpflanzen 0,30 m, Obstbaumbüsche 2 m, Halb- und Hochstämme 3,50 m von der Grenze entfernt zu halten.

Das Anpflanzen hochstämmiger Waldbäume, Weiden, Pappeln und höherer Zierpflanzen ist verboten. **Obstbaumhochstämme, Süßkirschen, Walnuss- und Essigbäume** dürfen nur mit Zustimmung des Verpächters gepflanzt werden. Gehölze und Bäume, die nach ihrer natürlichen Entwicklung eine Größe von 6 m Höhe oder 4 m Breite erreichen können, dürfen nicht gepflanzt werden. Äste, Zweige und **Wurzelwerk**, die schädigend oder störend in die Nachbargärten oder Gartenwege hineinragen sind zu beseitigen.

Pflanzenabfälle sind im Garten zu kompostieren. Nicht verrottbare oder für die Kompostierung ungeeignete Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 3 Pflanzenschutz

Die Erkenntnisse des integrierten und biologischen Pflanzenschutzes sind vorrangig anzuwenden. Hierzu zählen insbesondere eine naturgemäße Anbauweise, die Auswahl widerstandsfähiger und standortgerechter Pflanzen. Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auf unumgängliche Fälle und auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die gesetzlichen Bestimmungen und die Anwendungsbestimmungen der Hersteller sind zu beachten. Der Einsatz von chemischen Unkraut-Vernichtungsmitteln (Herbizide) ist verboten.

§ 4 a Bienenschutz

Für das Aufstellen von Bienenständen ist vorher die Genehmigung beim Vorstand zu beantragen. Bei Anwendung bienengefährlicher Pflanzenbehandlungsmitteln ist die Verordnung zum Schutz der Bienen vor Gefahren durch Pflanzenbehandlungsmittel (Bienenschutz-Verordnung) genauestens einzuhalten. Grundsätzlich sollten im Kleingarten bienenungefährliche Pflanzenbehandlungsmittel verwendet werden.

§ 4 b Vogelschutz

Der Pächter soll für die Schaffung von Nistgelegenheiten sowie Futter- und Tränkeplätze für Vögel sorgen. Während der Brutzeit hat der Schnitt von Hecken und Sträuchern zu unterbleiben.

§ 5 Einfriedungen

Um die Einfriedung einheitlich zu gestalten und sie dem Landschaftsbild anzupassen, beschließt der Vorstand über die Art und Unterhaltung der Einfriedungen. Stacheldrähte sind innerhalb der Gartenanlage nicht erlaubt. **Die Landesbauordnung ist zu beachten.**

Die Umzäunungen sind stets in gutem Zustand zu halten. Lebende Hecken sind nach Anweisungen des Vorstandes regelmäßig zu schneiden. Dabei ist auf den Vogelschutz Rücksicht zu nehmen.

§ 6 Wege

Jeder Gartenpächter ist verpflichtet, die an seinen Garten angrenzenden Wege stets rein und von Unkraut frei zu halten. Beim Abladen von Dünger, Erde usw. sind die benutzten Wegeflächen sofort zu reinigen und ggf. wieder instand zu setzen.

§ 7 Bauliche Anlagen

Der Gartenpächter darf Baulichkeiten irgendwelcher Art (auch Lauben) nur **nach schriftlicher Zustimmung** durch den Bezirksvorstand und unter Beachtung der baurechtlichen und anderer Rechtsvorschriften errichten **oder wesentlich verändern**. Der Vorstand des Unterbezirks bestimmt den Standort.

Unansehnliche Bauten, die den Gesamtcharakter der Anlage in grober Weise stören, sind zu entfernen.

Das Wohnen in den Gärten ist verboten. Bei vorhandenen Entwässerungsgräben darf der Wasserlauf nicht gehemmt werden. Abwässer dürfen nicht eingeleitet werden. **Grabenflächen sind von Bäumen, Sträuchern und Abfällen freizuhalten.**

§ 8 Gemeinschaftsanlagen

Alle vom Unterbezirk zur allgemeinen Benutzung geschaffenen Einrichtungen (Gebäude, Wege, Wasserleitungen, Pumpen, Einfriedungen, Aushängekästen, Gemeinschaftsgeräte usw.) sind schonend zu behandeln. Der Gartenpächter ist verpflichtet, jede Beschädigung zu verhüten und Urheber von Beschädigungen dem Vorstand namhaft zu machen.

Gemeinschaftszäune dürfen nur nach Genehmigung mit rankenden Gewächsen bepflanzt werden. Sie sind von Unkraut- und Grasbewuchs frei zu halten.

Jeder Gartenpächter haftet für alle Schäden, die durch ihn oder durch Personen, für die er einzustehen hat (Familienmitglieder, Gäste) verursacht werden.

§ 9 Gemeinschaftsarbeit

Der Gartenpächter ist verpflichtet, bei der Errichtung, Unterhaltung und Bewachung von Gemeinschaftsanlagen tätig mitzuwirken. Diese Gemeinschaftsarbeit ist Ehrenpflicht. Wer sich ihr entzieht hat den beschlossenen Sonderbeitrag zu zahlen.

§ 10 Wasserverbrauch

Mit dem Wasser ist sparsam umzugehen. Bei Wasserleitungen oder Gemeinschaftspumpen kann der Vorstand besondere Richtlinien für den Wasserverbrauch geben.

Der Gartenpächter ist verpflichtet, Kosten für den Wasserverbrauch, die Unterhaltung und Erneuerung der Anlage anteilmäßig zu tragen.

§ 11 Fachberatung

Schädlingsbekämpfung, Pflanzenschutz und zeitgemäße Bewirtschaftung eines Gartens erfordern besondere Kenntnisse. Der Gartenpächter ist gehalten, an den Vorträgen und praktischen Übungen teilzunehmen.

§ 12 Kleintierhaltung

In den geschlossenen Gartenanlagen dürfen Kleintiere nur in Gehegen und mit Genehmigung des Vorstandes gehalten werden, soweit der Bezirksvorstand kein allgemeines Verbot erlassen hat. Das Halten von Großvieh (Kühe, Schweine, Ziegen, Schafe usw.) und Katzen ist verboten.

Hunde sind in der Gartenanlage an der Leine zu führen.

Für alle Schäden, die aus der Tierhaltung entstehen haftet der Tierhalter.

§ 13 Allgemeine Ordnung

Der Gartenpächter, seine Angehörigen und Besucher sind verpflichtet alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Anstand stört und das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Deshalb ist vor allem verboten, durch Schießen, Lärm, lautes oder anhaltendes Musizieren, auch durch Rundfunk oder andere Musikapparate oder ähnliche Störungen den Frieden in der Gartenanlage zu beeinträchtigen.

Wege innerhalb der geschlossenen Gartenanlage dürfen mit Kraftfahrzeugen **nur in Ausnahmefällen** befahren werden.

Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, können Kleingartenanlagen während des Tages und während der Bewirtschaftungssaison der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

Das Radfahren ist nur dort zulässig, wo es ausdrücklich zugelassen ist.

§ 14 Verstöße

Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen nach erfolgloser schriftlicher Abmahnung **zur Kündigung des Pachtvertrages** und zum Ausschluss aus der Bahn-Landwirtschaft.

Gartendiebstähle, böswillige Zerstörungen und Beschädigungen von Gemeinschaftsanlagen sowie nachhaltige Störung des Gartenfriedens **berechtigen zur fristlosen Kündigung des Pachtvertrages und zum Ausschluss aus der Bahn-Landwirtschaft.**

§ 15 Beendigung des Pachtverhältnisses

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses, gleich aus welchem Grunde, hat der Pächter auf Verlangen der Bahn-Landwirtschaft die Pachtfläche abzuräumen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Baugenehmigungen sind zurückzugeben.

§ 16 Besondere Anordnungen und Zusätze zur Gartenordnung

Besondere Anordnungen werden an den dazu bestimmten Aushängestellen bekanntgegeben. Zusätze zur Gartenordnung, die durch örtliche Verhältnisse nötig werden, kann der Vorstand des Unterbezirks im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand erlassen.